

Dipl.-Betriebswirt (FH), M.A. (London, GB),
Jens Otto

Tel.: 0 22 04 / 54 71 1

E-Mail: jens.otto@dr-franz-gmbh.de

Thema Energiewende – Hier: Auswirkungen des EEG auf die FBU-Versicherung

Vorbemerkung

Das Thema »Energiewende« mit dem geplanten Ausstieg aus der Atomkraft bis zum Jahre 2022 ist von hoher Relevanz für die deutsche Industrie. Dies gilt sowohl für die Energieerzeuger, als auch für die Energieverbraucher. Bereits jetzt werden gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen beziehungsweise angepasst (z.B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014, sowie bei Eigenversorgerregelungen, Netzentgelten, und CO₂-Zertifikaten), die signifikante Auswirkungen auf betriebliche Strukturen, sowie Kosten- und Ertragsströme haben. Somit ist dieses Thema auch im Bereich Betriebsunterbrechung von Bedeutung. Die Fachgruppe Betriebswirtschaft wird sich deshalb in den nächsten Ausgaben der BTE-Nachrichten mit diesem Themenkomplex beschäftigen, und jeweils einzelne Aspekte aus Sicht der BU darlegen. Der Anfang wird im Folgenden mit einer Ausarbeitung zur Begrenzung der EEG-Umlage gemacht.

Sinn und Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014, bis 31.07.2014 EEG 2012) sieht eine Begrenzung der EEG-Umlage und damit eine Senkung der Stromkosten für stromintensive Betriebe zur Sicherung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor. Das für diesen Zweck entwickelte Instrument ist die besondere Ausgleichsregelung. Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt stets auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr.

Wesentliches zum EEG 2014 (Tabelle 1, Seite 8):

Deckungsumfang der Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung deckt grundsätzlich die infolge eines versicherten Schadensfalls nicht erwirtschafteten fortlaufenden Kosten und den Gewinn. Da es sich nicht wie bei der Sachversicherung um eine Zeitpunktversicherung, sondern um eine Zeitraumversicherung handelt, ist die Haftung des Versicherers begrenzt auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Haftzeit. Diese beträgt in der Regel 12 Monate, kann aber auch vertraglich erhöht werden auf 18, 24 oder mehr Monate.

Auswirkungen eines Betriebsunterbrechungsschadens auf das Unternehmen hinsichtlich der Begrenzung der EEG-Umlage

Ein Betriebsunterbrechungsschaden führt in aller Regel zu einer Änderung der Stromintensität, d.h. des

Verhältnisses von Stromverbrauch und Bruttowertschöpfung, des Unternehmens. Dabei ändert sich nicht nur der Stromverbrauch, sondern auch die Bruttowertschöpfung. In der Regel ändert sich die Stromintensität zum Negativen der VN, was zu zukünftigen erheblichen Mehrbelastungen führen kann. Ein beispielhafter Betriebsunterbrechungsschaden im Zeitraum von September 2014 bis April 2015 kann folgende Konsequenzen haben:

- Die EEG-Umlagenbegrenzung für 2014 bleibt (relativ) unverändert, da der Antrag in 2013 auf Basis der Stromintensität des Geschäftsjahres 2012 gestellt wurde. Das Basisgeschäftsjahr ist nicht vom Schaden betroffen.
- Die EEG-Umlagenbegrenzung für 2015 bleibt (relativ) unverändert, da der Antrag in 2014 auf Basis des arithmetischen Mittels der Stromintensität der drei vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre (oder Ausnahme der beiden Vorjahre) gestellt wird. Die Basisgeschäftsjahre sind nicht vom Schaden betroffen.
- Die EEG-Umlagenbegrenzung für 2016 kann zu Lasten des Unternehmens verändert sein, da die Antragstellung in 2015 auf Basis des arithmetischen Mittels der Stromintensität der drei vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre ermittelt wird (2012 – 2014). Das Geschäftsjahr 2014 war vom Schaden betroffen.
- Die EEG-Umlagenbegrenzung für 2017 kann zu Lasten des Unternehmens verändert sein, da die Antragstellung in 2016 auf Basis des arithmetischen Mittels der Stromintensität der drei vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre ermittelt wird (2013 – 2015). Die Geschäftsjahre 2014 und 2015 waren vom Schaden betroffen.
- Für die EEG-Umlagenbegrenzung für 2018 kann aus oben genannten Gründen ebenso noch betroffen sein (Basisjahre 2014 bis 2016).
- Für die EEG-Umlagenbegrenzung für 2019 kann aus oben genannten Gründen ebenso noch betroffen sein (Basisjahre 2015 bis 2017).
- Da zur Ermittlung der EEG-Umlagenbegrenzung das arithmetische Mittel der Stromintensität aus den drei vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahren maßgebend ist, muss es nicht zwingend zu Auswirkungen aufgrund eines Schadens kommen.
- Die EEG-Umlagenberechnung kann im Extremfall sogar positiv für das Unternehmen sein, wenn sich die Stromintensität schadenbedingt erhöht hat.

FBU-Versicherungsvertragliche Konsequenzen

Höhere Stromkosten wegen schadenbedingten Wegfalls der EEG-Umlagenbegrenzung stellen keine fortlaufenden Kosten im Sinne der FBU-Versicherung darstellen. Betreffend der versicherungsrechtlichen Behandlung werden im Markt im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten. Bei der einen stellen die höheren Stromkosten Mehrkosten dar, die im Rahmen der FBU-Versicherung mitversichert werden können. Die andere sieht den

Ertragseffekt im Rahmen der üblichen FBU-Deckung enthalten, ähnlich dem Wegfall einer Rabattstaffel. Einig sind sich die Vertreter der verschiedenen Meinungen darüber, dass der Effekt mit höchster Wahrscheinlichkeit erst ausserhalb der üblicher Haftzeiten eintritt, und über eine Zusatzdeckung geregelt werden muss.

Die Hauptbestandteile neuer Konzepte sind üblicherweise, zu bestätigen, dass der Effekt im Rahmen der üblichen Haftzeit gedeckt ist, sowie eine verlängerte Haftzeit (3-6 Jahre) für das Thema EEG. Die EEG-Umlagebegrenzung ist bei der Versicherungswertermittlung zu berücksichtigen.

Wesentliches zum EEG 2014 – Tabelle 1

EEG 2014	
Zuständig	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Inkraft getreten	01.08.2014 (vorher EEG 2012)
EEG 2012	mit EEG 2014 abgelöst; ergangene Bescheide und Anträge vor dem 01.08.2012 bleiben gültig
Anwendungsbereich	Stromintensive Betriebe der Produktion u.a. besondere Betriebe mit Zuordnung zu Branchenlisten gem. Listen 1 und 2 der Anlage 4 zu § 64 EEG oder Antragsberechtigung nach § 103 Abs. 3 und 4 EEG (Übergangs- und Härtefallregelung)
Ziel und Zweck	Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe
Maßnahme	Begrenzung der EEG-Umlage durch besondere Ausgleichsregelung
Voraussetzungen	Branchenzugehörigkeit gem. EEG, Verbrauch einer Strommenge an der zu begünstigenden Abnahmestelle des Unternehmens von mehr als 1 GWh im Geschäftsjahr, Nachweis Stromkostenintensität, Nachweis zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. Nachweis alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz
Stromkostenintensität	Verhältnis von Stromkosten des Unternehmens zu seiner Bruttowertschöpfung
Bruttowertschöpfung	Wirtschaftliche Leistung eines Unternehmens ohne außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse gemäß Definition Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 jedoch dürfen hier die Personalkosten für Leiharbeitnehmer nicht abgezogen werden Vereinfacht: Gesamtleitung ./ RHB und bezogene Waren, ./ Fremdleistungen / fremde Lohnarbeiten, ./ Kosten für sonstige fremde industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (z.B. Reparaturen, Instandhaltungen u.a.), ./ Mieten und Pachten, ./ sonstige Kosten gem. Definition Statistisches Bundesamt (z.B. Kosten für extern durchgeführte Transporte, Versicherungen, sonstige externe Kosten) u.a.
Antragszeitraum	bis 30. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist)
Nachweisführung	
Nachweiszeitraum	Arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (für 2014 und 2015 Abweichungen möglich)
Antragsjahr	Aktuelles Geschäftsjahr bis zum 30. Juni (im Beispiel: 2015)
Begrenzungsjahr	Nächstes Geschäftsjahr, im Bsp. 2016